



# Der Einsatz von Drohnen durch Polizei und private Sicherheitsunternehmen - eine Analyse des Rechtsrahmens

Dr. Tim Holzki

# Zum Einstieg: Vielseitigkeit versus Komplexität

- ▶ Vielseitige Einsatzbereiche für Drohnen sowohl für Polizei als auch für private Sicherheitsunternehmen
- ▶ Etwa:
  - ▶ Suche nach Personen/Sachen
  - ▶ Geländeaufklärung
  - ▶ Kontrolle/Überwachung von Gebäuden und Flächen
- ▶ Aber: Komplexer Rechtsrahmen
- ▶ Ziel dieses Vortrages: Schaffung eines ersten Überblicks über die beim Drohnenbetrieb zu beachtenden Regelungen

# Gliederung

- ▶ Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei
  - ▶ Unionsrecht
  - ▶ Verfassungsrecht
  - ▶ Bundes- und ggf. Landesrecht
- ▶ Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch private Sicherheitsunternehmen
  - ▶ Unionsrecht
  - ▶ Verfassungsrecht
  - ▶ Bundes- und ggf. Landesrecht

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

- ▶ **Verordnung (EU) 2018/1139 (EASA-Grundverordnung) i.V.m. Verordnung (EU) 2019/947 (Durchführungsverordnung)**
  - ▶ EASA-Grundverordnung statuiert einheitliche Sicherheitsvorgaben für Drohnen unabhängig vom Betriebsgewicht (insbes. Art. 55 i.V.m. Anhang IX)
  - ▶ Durchführungsverordnung
    - ▶ Gestaltet Sicherheitsvorgaben näher aus
    - ▶ Statuiert letztlich die maßgeblichen (insbesondere technischen) Anforderungen an den Drohnenbetrieb
- ▶ Fraglich: Anwendung der Durchführungsverordnung auf polizeilichen Drohneneinsatz?

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

- ▶ Keine Anwendung EASA-Grundverordnung auf Luftfahrzeuge bei Einsatz für Tätigkeiten und Dienste der Polizei (Art. 2 Abs. 3a)
- ▶ Aber: „Opt-In“ (Art. 2 Abs. 6 S. 1), so dass Anwendung bestimmter Abschnitte der EASA-Grundverordnung auf Luftfahrzeuge und fliegendes Personal der Bundes- und Landespolizei
- ▶ Allerdings: Drohnen von in diesen Abschnitten befindlichen Normen zum Erlass von Durchführungsrechtsakten nicht erfasst, so dass diese von „Opt-In“ grundsätzlich ausgenommen
- ▶ Seitenblick auf § 21k LuftVO auf der Ebene des nationalen Rechts spricht für Anwendbarkeit der Durchführungsverordnung auf polizeilichen Drohneneinsatz

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

- ▶ Durchführungsverordnung differenziert hinsichtlich ihrer Anforderungen nach folgenden Betriebskategorien (Art. 3 Durchführungsverordnung):
  - ▶ Offen
  - ▶ Speziell
  - ▶ Zulassungspflichtig
- ▶ Folge: unterschiedliche Anforderungen an technische Beschaffenheit der Drohne und ihren Betreiber

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

- ▶ Betriebskategorie offen (Art. 4 Durchführungsverordnung)
  - ▶ Drohnen mit niedrigem Risiko
  - ▶ Weder Betriebsgenehmigung noch Anzeige nötig
  - ▶ Anforderungen im Einzelnen in Art. 4 Abs. 1 aufgeführt
  - ▶ Insbesondere Startmasse geringer als 25 kg und kein Flug über Menschenansammlungen
  - ▶ Kompetenzanforderungen an Drohnenpiloten gem. Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

- ▶ Betriebskategorie speziell (Art. 5 Durchführungsverordnung)
  - ▶ Höheres Betriebsrisiko
  - ▶ Grundsätzlich Betriebsgenehmigung (Art. 12 Durchführungsverordnung) und Risikobewertung (Art. 11 Durchführungsverordnung) nötig
  - ▶ § 21 k LuftVO: Keine Betriebsgenehmigung nötig für Drohnen mit weniger als 25 kg Startmasse die von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben betrieben werden
  - ▶ Persönliche Anforderungen an Drohnenpiloten (Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Durchführungsverordnung), insbesondere:
    - ▶ Mindestalter
    - ▶ Kenntnisse im Bereich Luftfahrtkommunikation

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

- ▶ Betriebskategorie zulassungspflichtig (Art. 6 Abs. 1 Durchführungsverordnung)
  - ▶ Überflug von Menschenansammlungen
  - ▶ Transport von Menschen oder gefährlichen Gütern
  - ▶ Zulassung, Betreiberzeugnis und ggf. Fernpilotenlizenz

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

- ▶ Betriebsbedingungen für geografische UAS-Gebiete (Art. 15 Abs. 1 Durchführungsverordnung)
  - ▶ Grundsätzlich: Möglichkeit der Mitgliedstaaten den Drohnenbetrieb in Gebieten zu untersagen/beschränken/unter Auflagen zu stellen („können“)
  - ▶ Aber: Keine Anwendung auf den behördlichen Drohneneinsatz (§ 21k Abs. 2 , § 21h LuftVO)

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

### ▶ Richtlinie (EU) 2016/680

- ▶ Datenverarbeitungsmaßnahme durch Drohneneinsatz mit Foto- oder Videokamera
- ▶ Sowohl bei präventivem als auch repressiven Handeln (Art. 1 Abs. 1) einschlägig

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Unionsrecht

### ▶ Europäische Grundrechte-Charta

- ▶ Anwendbar nur (+) wenn einschlägige unionsrechtliche Regelungen (EASA-Grundverordnung i.V.m. Durchführungsverordnung/JI-Richtlinie) dem nationalen Normgeber zwingende Vorgaben machen
- ▶ Dies hinsichtlich der EASA-Grundverordnung samt dazugehöriger Durchführungsverordnung sowie der JI-Richtlinie gerade nicht der Fall

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei - Verfassungsrecht

- ▶ **Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)**
  - ▶ Eingriff in Schutzbereich bei Aufzeichnung/Speicherung/Abgleich mit bestehendem Datenbestand/Übersichtsaufnahmen
- ▶ **Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG)**
  - ▶ Eingriff in innere Versammlungsfreiheit
  - ▶ Angst vor staatlicher Überwachung und nachteiliger Maßnahmen bei Teilnahme an einer Versammlung
  - ▶ Drohnen sind dazu geeignet derartige Besorgnis hervorzurufen
- ▶ **Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)**
  - ▶ Schutz vor Einsichtnahme staatlicher Stellen in in der Wohnung stattfindende Abläufe
  - ▶ Auch bei Nutzung technischer Hilfsmittel

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei – Bundes- und Landesrecht

## ▶ Ermächtigungsgrundlage des Drohneneinsatzes

### ▶ Gefahrenabwehr

- ▶ Spezifische landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen (etwa § 34 SOG MV/Art. 47BayPAG)
- ▶ Landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen (etwa § 18 HmbPolIDVG/§ 32 NPOG)
- ▶ Ermächtigungsgrundlagen zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Versammlungsgesetz des Bundes (etwa § 12a i.V.m. § 19a) oder den Versammlungsgesetzen der einzelnen Länder

### ▶ Strafverfolgung

- ▶ § 100h Abs. 1 Nr. 2
- ▶ Anfangsverdacht notwendig

## ▶ Nationales Luftverkehrsrecht

- ▶ § 21k LuftVO
- ▶ § 33 Abs. 1 S. 1 LuftVG

# Der Rechtsrahmen des Drohneneinsatzes durch die Polizei

## - Zwischenfazit

- ▶ Rechtsrahmen erstreckt sich vom Unionsrecht über das Verfassungs- und Bundesrecht bis hin zur Ebene der landesrechtlichen Regelungen
- ▶ Inhaltliche Aspekte reichen vom Luftverkehrs- und Luftsicherheitsrecht über das Datenschutzrecht bis hin zum Verfassungsrecht
- ▶ § 21k LuftVO zeigt die Verzahnung von Unionsrecht und nationalem Recht

# Der Einsatz von Drohnen durch private Sicherheitsunternehmen - Unionsrecht

- ▶ **Verordnung 2018/1139/EU (EASA-Grundverordnung i.V.m. der Verordnung 2019/947/EU (Durchführungsverordnung))**
  - ▶ Einzelne Aspekte siehe oben
  - ▶ Praktische Herausforderung: Durchdringung und Erfüllung der komplexen Regelungen mit ihrer Detailtiefe (etwa Durchführung einer Risikobewertung gem. Art. 11 der DVO für Erhalt einer Betriebsgenehmigung in der Kategorie speziell)
  - ▶ Keine Privilegierung gem. § 21k LuftVO
- ▶ **Datenschutz-Grundverordnung**
  - ▶ Drohneneinsatz als Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen
  - ▶ Rechtmäßigkeitsanforderungen des Art. 6 Abs. 1
    - ▶ Insbesondere Erforderlichkeit/Abwägung der Interessen des Verarbeiters und des Betroffenen)
    - ▶ Rechtsrisiko
  - ▶ Praktische Herausforderung durch Mitteilungspflichten (etwa gem. Art. 13 Abs. 1)
  - ▶ Gefahr hoher Geldbußen (vgl. Art. 83 Abs. 5b)

# Der Einsatz von Drohnen durch private Sicherheitsunternehmen – Bundesrecht

## ▶ **Nationales Luftverkehrsrecht**

- ▶ § 33 Abs. 1 S. 1 LuftVG (Gefährdungshaftung)
- ▶ Folge: Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung gem. § 43 Abs. 2 S. 1 LuftVG i.V.m. §§ 101 ff. LuftVZO

## ▶ **BGB**

- ▶ § 823 ff. (Unerlaubte Handlung)
- ▶ § 1004 Abs. 1 (etwa bei Überfliegen eines fremden Grundstücks)

## ▶ **StGB**

- ▶ §§ 223 und 229 (vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung)
- ▶ §§ 315 (Gefährlicher Eingriff in den Bahn- Schiffs- und Luftverkehr) und 315a StGB (Gefährdung des Bahn- Schiffs- und Luftverkehrs)

# Fazit

- ▶ Komplexer Rechtsrahmen sowohl für Drohnennutzung durch Polizei als auch durch private Sicherheitsunternehmen
- ▶ Im Fall privater Sicherheitsunternehmen: Erfüllung der maßgeblichen Regelungen in der Praxis möglicherweise herausfordernd
- ▶ Weiter steigende Komplexität durch zukünftige Einbindung künstlicher Intelligenz und Autonomisierung
- ▶ Gefahr ungenutzter Einsatzpotentiale durch steigende Komplexität der Regelungen und auftretende Rechts- und Haftungsrisiken
- ▶ Rechtes Maß zwischen Detailtiefe und Handhabbarkeit der Regelungen für den Rechtsanwender als Aufgabe des nationalen/europäischen Regelungsgebers



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**